

**Satzung vom \_\_\_\_\_**  
**zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**  
**bei der Stadt Übach-Palenberg vom 22.12.2006**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW, S. 202 ) und der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 ((GV.NRW., S. 383) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV.NRW, S. 305) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am \_\_\_\_\_ die folgende 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden bei der Stadt Übach-Palenberg vom 22.12.2006 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden bei der Stadt Übach-Palenberg vom 22.12.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „seit 3 Monaten“ durch die Wörter „seit dem 16. Tag vor der Abstimmung“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt: „oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.“
  - c) Absatz 2 Nr. 1 wird gestrichen; eine Aufzählung entfällt damit für Absatz 2.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „am 35. Tage“ durch die Wörter „am 42. Tage“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.“
  - c) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.“
4. § 7 Absatz 3 Nr. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Im Falle eines Stichtentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Halbsatz vorangestellt: „Die Kostenschätzung der Verwaltung und“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.“

6. Dem § 10 werden folgende Sätze angefügt: „Im Falle des Stichtentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.“

7. In § 12 Ab. 1 Satz 1 werden zwischen dem Wort „hat“ und den Wörtern „eine Stimme“ die Wörter „für jede zu entscheidende Frage“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bürgerentscheids“ um das Wort „/Stichtentscheids“ ergänzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinn entschieden, so ist das Ergebnis des Stichtentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichtentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichtentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Klammerzusatz wird die Seitenzahl „597“ durch die Seitenzahl „567“ ersetzt.
- b) Nach den Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom“ wird das Datum durch „25.10.2016“ und der Klammerzusatz durch „(GV.NRW., S. 861)“ ersetzt.
- c) Nach der Aufzählung „§ 12“ wird „Abs. 1, 2 und 4“ gestrichen.
- d) Nach der Aufzählung „§ 22“ wird „§ 32 Abs. 6“ eingefügt.

## Artikel 2

Die Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden bei der Stadt Übach-Palenberg tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden bei der Stadt Übach-Palenberg vom 22.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den \_\_\_\_\_

Jungnitsch  
Bürgermeister